

**Satzung  
der Gemeinde Wingst über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
(Tourismusbeitragssatzung) vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

**Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und daher nur die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörter in dieser Satzung gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1**

**Erhebungszweck, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Gemeinde Wingst ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde Wingst einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung; Gästebeiträge nach § 10 NKAG und Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG werden dementsprechend für diesen Aufwand nicht erhoben (§ 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 NKAG)
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Wingst.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Gemeinde Wingst, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Gemeinde Wingst für die Wahrnehmung der Tourismusförderung durch den Dritten zu erstatten hat (Zuschuss an die Tourismus GmbH Wingst). Der umlagefähige Aufwand wird für die Jahre 2023, 2024 und 2025 auf 12.500 € jährlich begrenzt.
- (4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus, soll wie folgt gedeckt werden:

**Kalkulationsperiode 2023**

- zu 3,95 % durch Tourismusbeiträge
- zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- zu 10,00 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)
- zu 86,05 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

**Kalkulationsperiode 2024**

- zu 3,66 % durch Tourismusbeiträge
- zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- zu 10,00 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)
- zu 86,34 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

### **Kalkulationsperiode 2025**

zu 3,47 % durch Tourismusbeiträge

zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse

zu 10,00 % durch einen gesetzlichen Gemeindeanteil (pflichtiger Anteil der Allgemeinheit)

zu 86,53 % durch nicht zweckgebundene Mittel (freiwilliger Anteil der Allgemeinheit)

- (5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Gemeinde Wingst zu verwenden.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige, Haftung**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Gemeinde Wingst unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde Wingst ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, dauernd oder vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden.
- (3) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (4) Als im Erhebungsgebiet allgemein angebotenen gelten Leistungen im Sinne des Absatzes 3, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§12 AO), ständigen Vertretung (§13 AO) oder sonstigen regelmäßigen wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (5) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus bemisst sich nach der objektiven gegebenen Gewinn- oder Verdienstmöglichkeit.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten tourismusinduzierten Gewinnanteilen an den Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 zu der Summe der

erzielbaren tourismusbegründeten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet. Für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 beträgt die Beitragsquote **1,75 %**.

- (4) Sofern eine Gruppenbildung nicht erfolgen kann, erfolgt die Beitragsberechnung gesondert.
- (5) Der jeweils anzuwendende Beitragsmaßstab ist Spalte 2 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.
- (6) Als Arbeitskräfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen. Nicht entscheidend ist, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Auszubildende werden nicht angerechnet.
- (7) Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die die tariflich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so werden diese mit 0,5 Arbeitskraft bewertet. Arbeitszeiten von mehr als 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (8) Für die Berechnung bei Filialbetrieben mit Sitz in der Wingst sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Wingst erstreckt.
- (9) Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (10) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese widerkehrend saisonal ausgeübt wird.

## **§ 4**

### **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze ergeben sich im Einzelnen aus Spalte 3 der Anlage. Der Beitragsmaßstab (§ 3) wird mit dem Beitragssatz multipliziert und ergibt den zu zahlenden Beitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Auch bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum sowie Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 zumindest zeitweise vorliegen (Erhebungszeitraum).

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe. Diese ist schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres, wird für jeden Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht zumindest teilweise vorliegen, ein Zwölftel des Tourismusbeitrages erhoben.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## § 6

### Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Wingst die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahmen anzuzeigen sowie die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages und der Vorausleistungen auf dem von der Gemeinde Wingst vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens, die Anschrift und Telefonnummer sowie Beginn und Art der Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Namen des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), Angaben zur Dauer des Betriebsausübung sowie Angaben zur Anzahl der Maßstabseinheiten (Arbeitskräfte, Schlafstellen, Sitzgelegenheiten etc.). Die Änderung bzw. Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Gemeinde Wingst ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wingst an Ort und Stelle ermitteln. Sind Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung ohne Erfolg, so schätzt die Gemeinde Wingst die Berechnungsgrundlagen.
- (3) Die Gemeinde Wingst kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Amtsgericht (Handelsregister) und beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bau-, Ordnungs- sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und diese verarbeiten. Dies kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wingst gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Veranlagung der Beiträge für die Gemeinde Wingst obliegt hierbei der Samtgemeinde Land Hadeln (§98 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 9 Abs. 8 NKAG).
- (5) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Ansatz 2 NDSG.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde Wingst erhebt für den laufenden Erhebungszeitraum Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraums. Die Vorausleistungen können an die Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (§ 8 Absatz 1).

## **§ 8**

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze**

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Land Hadeln für die Gemeinde Wingst.
- (2) Der Tourismusbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Die festgesetzten Vorausleistungen sind zu den genannten Terminen, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides, fällig. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides sind Vorausleistungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

## **§ 9**

### **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet
- (2) Waren die entrichteten Vorausleistungen höher als der im Beitragsbescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Treten zum Stichtag -01.07. eines jeden Jahres – keine beitragsrelevanten Veränderungen ein, gilt der Vorausleistungsbescheid gleichzeitig als Heranziehungsbescheid

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wingst mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wingst, den 15. Dezember 2022

Patrick Pawlowski  
Bürgermeister

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Gemeinde Wingst vom 15.12.2022

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro	
				2023 - 2025
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben u.ä.	nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/ Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett/Schlafstelle	
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen			7,94 €
	b) Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements			11,34 €
	c) Vermieter von Ferienhäusern			11,34 €
	d) Vermieter von Privatzimmern			11,34 €
	e) Gruppenunterkünfte		2,07 €	
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der Stellplätze	je Stellplatz	4,54 €
03	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Kutschen usw. durchführen	nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Kutsche	entfällt z.Zt.
			je Bus	entfällt z.Zt.
			je Taxi	entfällt z.Zt.
			je sonst. Fahrzeug	entfällt z.Zt.
04	Inhaber von Betrieben, die Kraftfahrzeuge wie z.B. PKW, Motorroller, Quads etc., Fahrräder, Strandkörbe, Wassersportgeräte und -fahrzeuge vermieten	nach der Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte, Fahrräder oder Strandkörbe	je Motorroller	8,98 €
			je Quad	17,96 €
			je PKW/sonst.	17,96 €
			je Wassersportgerät	3,59 €
			je Wassersportfahrzeug	3,59 €
			je Strandkorb	3,59 €
je Fahrrad	1,80 €			
05	Vermittlung/Verwaltung/Betreuung von Zimmern/Ferienwohnungen/Ferienhäusern	nach der Anzahl der Objekte	je Objekt	5,99 €
06	Inhaber von Reisebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
07	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	31,47 €
08	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	15,73 €
09	Watt- und Fremdenführer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
10	Inhaber von Ferienfahrschulen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
11	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Cafés, Eisdielen, Imbissstuben, etc.) und Saalbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz innen	4,19 €
			je Sitzplatz außen	2,10 €
			je Saalplatz	1,40 €
12	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung, z.B.: Andenken- u. Antiquitätengeschäfte,, Apotheken, Buchhandlungen, Dekorationsartikel-, Direktvermarktungs-, Drogerie-, Fabrikverkaufs-, Feinkost-, Spezialitäten-, Floristik-, Foto-, Gemüse- u. Obstläden, Geschenkartikel-, Handarbeits-Hobbyartikel- u. Hofläden, Kaffee-, Tee-, Kunst-, Orthopädie-, Parfümerie-, Sanitätsartikel-, Schmuck-, Schuh-, Lederwaren-, Silberwaren-, Spielwaren-, Spirituosen-, Sportartikel-, Süßwaren-, Tabakwaren-, Textil-, Uhren- und andere Ladengeschäfte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
13	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung:	nach Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	je m² Verkaufsfläche	entfällt z.Zt.
	a) Discounter, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte mit Waren aller Art, Tankstellenshops			
14	Inhaber von Autozubehör-, Baubedarfs-, Baustoff-, Bildträger-, Büromaschinen-, Büromaterial-, Computer-, Campingartikel-, Eisenwaren-, Elektrowaren-, Elektronik-, Fahrrad-, Fernseh-, Fußbodenbelags-, Gasflaschen-, Haushalts-, Heim- u. Gartenbedarfs-, Holz-, Malerbedarfs-, Mineralöl-, Möbel-, Raumausstattungs-, Reifen-, Rundfunk-, Sanitär- und Heizungsbau-, Schiffsausrüstungs-, Schreibwaren-, Ton-, Wertstoff-, Zoohandlungen/-geschäfte (soweit nicht Ifd. Nr. 12 od. 13)	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
15	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen/innen, Modellbauer/innen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
16	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Gemeinde Wingst vom 15.12.2022

Ifd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze in Euro	
				2023-2025
17	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
18	Inhaber von Kiosken	nach Anzahl der Arbeitskräfte/Automaten	je Arbeitskraft	62,94 €
19	Inhaber von Imbissständen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln), Speisenbringdienste soweit nicht Ifd. Nr. 11	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
20	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	12,59 €
21	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Fischhandlungen und -räuchereien, Imkereien	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
22	Inhaber von Toto-, Lottoannahmestellen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	62,94 €
23	Inhaber von Druckereien, Kopiergeschäften, Zeitungsverlagen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
24	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	174,25 €
25	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs / Fuhrunternehmen	nach Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	entfällt z.Zt.
26	Selbständige Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende			
	a) Abbruchunternehmen, Unternehmen im Hoch- und Tiefbau	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	9,72 €
	b) Autolackierereien, Bestattungsunternehmen, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateurs, Elektriker, Elektroniker, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Installateure, Klempner, Maler, metall- u. kunststoffverarbeitende Betriebe, Putzmacher, Raumausstatter, Sattler, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schweißer, Solartechnik/Montage, Tischler, Zimmerer		je Arbeitskraft	9,72 €
	c) Fliesen- u. Fußbodenleger-, Gartenbaubetriebe, Haus- u. Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Radio- und Fernsehtechniker, Schlüsseldienste, Sicherheitstechnik		je Arbeitskraft	9,72 €
	d) Dentaltechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker		je Arbeitskraft	9,72 €
	e) Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel u. Kfz-Teilehandel		je Arbeitskraft	9,72 €
27	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits-, Gewinn-, Unterhaltungsapparaten / -automaten		nach Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät
28	Aufsteller von Waren- und Zigarettenautomaten	nach Anzahl der aufgestellten Automaten	je Automat	17,96 €
29	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen, Freizeiteinrichtungen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
30	Inhaber von			
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Sonnenbänke	je Sonnenbank	8,98 €
	b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzraum	17,96 €
31	Inhaber von	nach Anzahl der		
	a) Mini- und Fungolfanlagen	– Bahnen	je Bahn	3,59 €
	b) Tennisanlagen	– Spielfelder	je Spielfeld	17,96 €
	c) Kegel- und Bowlingbahnen	– Doppelbahnen	je Doppelbahn	17,96 €
	d) Pferdehöfen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
	e) Bauernerlebnishöfen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
	f) Wasserskianlagen	– Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
32	Videotheken, Künstler, Musiker, DJ, Alleinunterhalter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €



Anlage zur Tourismusbeitragsatzung der Gemeinde Wingst vom 15.12.2022

lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitragssätze in Euro	
			2023 - 2025	
33	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger, Hundefriseure, Nagelstudios, Tätowierer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
34	Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapie	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
35	Selbständige Sportlehrer, Inhaber von Sport-, Tauch-, Surf-, Reit-, Hundeschulen, Fitnessbetriebe	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	17,96 €
36	Badeärzte, Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten medizinischen Heilanzeigen	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	36,30 €
37	sonstige Ärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
38	Zahnärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
39	Tierärzte	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
40	Heil- und Tierheilpraktiker, Lebensberatung, Naturheilpraxen, Psychotherapeuten	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
41	Rechtsanwälte, Notare	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
42	Steuerberater, Steuerberatungsbüros, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
43	freiberufliche Architekten, Baubetreuung, Bauingenieure, Bausachverständige, Bauträger, Planungsbüros, Statiker, Vermessungsingenieure, Sachverständige	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
44	Finanz-, Immobilienmakler, Grundstücksvermarktung, Versicherungs-, Handelsvertreter, Großhandel u. Handel mit Waren aller Art	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
45	Arbeitsvermittlung, Büro-, Schreibdienste, EDV-Service, Internetdienstleistungen, Marketing, Promotion, Veranstaltungsmanagement, Werbebüros	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
46	Postwesen, Kurierdienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €
47	Versorgungsunternehmer	nach Anzahl der Hausanschlüsse		
	a) Elektrizität		je Anschluss	0,04 €
	b) Wasser		je Anschluss	0,04 €
	c) Gas oder Fernwärme		je Anschluss	0,04 €
48	Vermieter/Verpächter von	nach der Größe der vermieteten/verpachteten Fläche		
	a) Beherbergungsbetrieben		je m <sup>2</sup>	0,45 €
	b) Gaststättenräumen		je m <sup>2</sup>	0,30 €
	c) Ladenlokalen		je m <sup>2</sup>	0,15 €
	d) Geschäftsräume und Flächen an sonstige Personen oder Unternehmen, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erzielen (z.B. Ärzte, med. Heilberufe, Friseure, Notare)		je m <sup>2</sup>	0,10 €
49	nicht besetzt			
50	ambulante Pflegedienste	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	3,63 €
51	Bildungseinrichtungen			
	a) Bibliotheken	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,99 €
	b) Fortbildungsanbieter	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	5,99 €
52	sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	18,15 €